

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich

vertreten durch

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2

1030 Wien

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s g e b e r : i n**“

einerseits

und

dem **Land Oberösterreich**

vertreten durch

den Landeshauptmann von Oberösterreich;

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Wasserwirtschaft

Gruppe Hochwasserschutz

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s v e r w a l t e r : i n**“

andererseits

und

dem **Wasserverband St. Georgener-Bucht**

Hauptstraße 98

4222 Langenstein

im Folgenden kurz „**F ö r d e r u n g s n e h m e r : i n**“.

§ 1 Gewährung der Förderung

Aufgrund des Förderungsantrages erklärt sich der:die Förderungsgeber:in bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.,
2. der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F.

und

3. der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserstraßenverwaltung – RIWA-T-BWS (Version 2025)

unter Einbeziehung allfälliger EU-Mittel und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

Sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Instandhaltung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen im Bereich St. Georgener Bucht für die Jahre 2026 bis 2028 gemäß dem Förderungsantrag des:der Förderungsnehmenden vom 18.08.2025, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages bildet. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Förderungsantrages.

Mit der Unterschrift dieses Förderungsvertrages bestätigt der:die Förderungsnehmer:in, dass die Angaben seines:ihres Förderungsantrages richtig und vollständig sind und ihm:ihr bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben strafbar sind.

Der:die Förderungsverwalter:in hat den Förderungsantrag des:der Förderungsnehmenden geprüft und am 27.08.2025 bei dem:der Förderungsgeber:in zur Förderung eingereicht.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Für die Durchführung der in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Maßnahmen wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 28 WBFG, welcher maximal dem Beitrag des:der Förderungsverwaltenden gleichkommt und im Ausmaß bis zu einem

Drittel der von dem:der Förderungsgeber:in anerkannten Kosten, jedoch höchstens in der Höhe von

€ 264.000,00 inkl. allfälliger USt.

gewährt, wobei die budgetäre Bereitstellung durch den Bund nach den folgenden Jahresraten geplant ist:

2026 € 84.000,00 inkl. allfälliger USt.

2027 € 88.000,00 inkl. allfälliger USt.

2028 € 92.000,00 inkl. allfälliger USt.

Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

Bezüglich der Umsatzsteuerthematik wird auf § 7 Abs. 3 dieses Vertrages verwiesen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer rechtsverbindlichen Zusage des:der Förderungsnehmenden über die Übernahme der Restfinanzierung.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages gilt diese Zusage als erteilt.

§ 4 Allgemeine Förderungsbedingungen

1) Der:die Förderungsnehmer:in hat

- a) mit der Inangriffnahme des fördergegenständlichen Vorhabens ohne unnötigen Aufschub nach allseitiger Unterfertigung des Förderungsvertrages zu beginnen, die Leistung zügig, soweit es technisch und wirtschaftlich möglich ist, durchzuführen und bis längstens 31.12.2028 abzuschließen,
- b) dem:der Förderungsgeber:in und dem:der Förderungsverwalter:in alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung hinsichtlich der Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen:ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine:ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,

- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. c) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den:die Förderungsgeber:in in begründeten Fällen – 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung), mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der:die Förderungsnehmer:in auf seine:ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- e) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- f) sofern nicht bereits im Förderungsantrag angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der:die Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der:die Förderungsnehmer:in aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einbringung des Förderungsantrages erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich ansucht,
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- h) das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 i.d.g.F. beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F. sowie das

Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F. berücksichtigt und

- i) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.

§ 5 Instandhaltung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Prüfung

Der:die Förderungsnehmer:in hat die Zusicherung zu erteilen, dass die ordnungsgemäße Instandhaltung und der Betrieb (inklusive der Verteidigung im Hochwasserfall, die Durchführung notwendiger Sofort- und Folgemaßnahmen, Wartung, Überwachung und Prüfung der Bauwerke und Anlagen) durch fachlich geeignetes Personal erfolgt. Mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrages, gilt diese Zusicherung als erteilt.

§ 6 Berichtspflichten

- 1) Der:die Förderungsnehmer:in hat die von ihm:ihr geprüfte jährliche Abrechnung sowie einen Bericht über die durchgeführten gegenständlichen Maßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate des jeweiligen Folgejahres in übersichtlicher Form vorzulegen. Sollte der:die Förderungsnehmer:in die Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen (vgl. § 12 Abs. 1 Z 3 dieses Vertrages), so kann deren ersatzweise Erstellung, auf Kosten des:der Förderungsnehmenden, einem:einer befugten Ziviltechniker:in übertragen werden.
- 2) Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem:der Förderungsgeber:in auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Aus dem Abrechnungsbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 4) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 5) Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

§ 7 Förderbare Kosten

- 1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.
- 2) Personalkosten und Reisekosten dürfen, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Abweichend davon können in Sonderrichtlinien ausnahmsweise spezielle Höchstgrenzen, insbesondere nach einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, für Personal- und Reisekosten vorgesehen werden, sofern dadurch eine Vereinfachung bei der Abwicklung der Förderung erreicht werden kann und dabei die Grundsätze gemäß § 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F. eingehalten werden.
- 3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des:der Förderungsnehmenden an den:die Förderungsgeber:in nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 4) Für geförderte Anschaffungen gilt: Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (vgl. § 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. für den Leistungszeitraum entspricht.
- 5) Für Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks gilt: Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden

einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von dem:der Förderungsnehmer:in ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der:die Förderungsnehmer:in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den:die Förderungsgeber:in davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen:deren Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem:der Förderungsgeber:in zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des:der Förderungsgebenden entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8 Besondere Förderungsbedingungen

Auf die gegenständliche Förderung sind die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) und der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) anzuwenden.

§ 9 Datenverwendung durch den:die Förderungsgeber:in

- 1) Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der:die Förderungsgeber:in als Verantwortliche:r berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem:der Förderungsgeber:in gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder diesen offenzulegen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F. durchzuführen.

- 2) Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 3) Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der:die Förderungsgeber:in gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten unterliegt, insbesondere gemäß § 22a B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, i.d.g.F. i.V.m. § 4 und § 9 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, i.d.g.F. Davon umfasst sein können sowohl der Vertrag selbst samt integrierte Vertragsbestandteile als auch im Zuge der Anbahnung, Erfüllung und Abschluss des Vertrages entstandene sowie erhaltene Informationen. Sollte der:die Förderungsnehmer:in der Ansicht sein, dass eine Herausgabe irgendeiner der genannten Informationen, personenbezogene Daten, geistige Eigentumsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG berührt, hat er:sie den:die Förderungsgeber:in darauf hinzuweisen. Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass geistiges Eigentum, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG schützenswerte Rechte Dritter darstellen. Diese stellen jedoch keine generelle Ausnahme von der Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht dar. Der:die Förderungsgeber:in hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob überwiegende schutzwürdige Interessen gemäß § 6 IFG einer Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht entgegenstehen und ob eine Schwärzung oder Anonymisierung möglich ist. Der:die Förderungsgeber:in ist verpflichtet jede Herausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.
- 4) Welche personenbezogenen Daten vom:von der Förderungsgeber:in oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in der „Beilage 1 zum Förderungsvertrag - Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)“ geregelt.
- 5) Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt, die „Beilage 1 zum Förderungsvertrag - Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)“, welche ein integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages ist, mittels Unterfertigung der „Beilage 2 zum Förderungsvertrag – Einwilligungserklärung“ - erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters hat der:die Förderungsnehmer:in durch die Unterfertigung der „Beilage 2 zum Förderungsvertrag – Einwilligungserklärung“ in die Veröffentlichung bestimmter Daten ausdrücklich eingewilligt.
- 6) Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem:der Förderungsgeber:in oder der

Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. erfolgt.

§ 10 Auszahlung der Förderung

- 1) Die Auszahlung erfolgt, anschließend an die jährliche Abrechnung (vgl. § 6 dieses Vertrages) aufgrund einer Anmeldung des:der Förderungsnehmenden – über den:die Förderungsverwalter:in – bei dem:der Förderungsgeber:in, auf ein bei dem:der Förderungsverwalter:in einzurichtendes Konto und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt, und nicht früher, als die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den:die Förderungsnehmer:in für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.
- 2) Die zur Förderung eingereichten Rechnungen müssen, im Sinne der Übertragungsverordnung Hochwasserschutz (ÜV-HWS), BGBl. Nr. 351/2006 i.d.g.F. von dem:der Förderungsverwalter:in überprüft und anerkannt sein und den Controllingvorgaben des:der Förderungsgebenden entsprechen.
Der:die Förderungsgeber:in behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben bzw. ganz oder teilweise einzustellen. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Berichte (vgl. § 6 dieses Vertrages) nicht ordnungsgemäß erstattet wurden.
- 3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den:die Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von dem:der Förderungsnehmer:in auf einem gesonderten Konto auf Basis des 3 Monats - EURIBOR zuzüglich 200 Basispunkte anzulegen und die abgereiften Zinsen auf die Förderung anzurechnen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11 Änderungen

Der:die Förderungsgeber:in kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. Hierüber wird mit dem:der

Förderungsnehmer:in und dem:der Förderungsverwalter:in eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 12 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 1) Gemäß § 25 Abs. 1 ARR 2014 hat der:die Förderungsnehmer:in - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des:der Förderungsgebenden, des:der Förderungsverwaltenden oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
 1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise oder Abrechnungen nicht erbracht, oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 3. der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 4. wenn über das Vermögen des:der Förderungsnehmenden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder der Betrieb eingestellt oder stillgelegt wird;
 5. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 8. von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages nicht eingehalten wurden;
 9. die Bestimmungen des GIBG nicht beachtet wurden (bei Unternehmen), das BGStG oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,

10. von Organen der EU oder von Organen des Bundes die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, wenn die Mittel den gleichen Zweck/Förderungsgegenstand betreffen oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Förderungswerber:in nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen ist der:die Förderungsnehmer:in zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel samt Zinsen gemäß § 25 Abs. 3 ARR 2014 verpflichtet. Bei einzelnen Tatbeständen kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn § 25 Abs. 2 ARR 2014 zutrifft.

- 2) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen gemäß den in § 25 Abs. 4 ARR 2014. den genannten Zinssätzen.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wenn der:die Förderungsnehmer:in nicht bis zum 31. März 2026 schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

Wien, am , am

Für die Republik Österreich

Für das Land Oberösterreich

vertreten durch

vertreten durch

das Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
(Förderungsgeber:in)

(Förderungsverwalter:in)

.....

.....

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift

....., am

(Förderungsnehmer:in)

.....

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift

Beilage 1 zum Förderungsvertrag - Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Der:die Förderungsgeber:in verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten des:der Förderungsnehmenden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erteilt der:die Förderungsgeber:in die nachstehenden Informationen. Diese Beilage ist integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1. Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung

Der:die Förderungsgeber:in ist alleinige:r Verantwortliche:r für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Für Anliegen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich unter folgender E-Mailadresse an den:die Datenschutzbeauftragte:n wenden:

datenschutz@bmimi.gv.at

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der:die Förderungsgeber:in oder die Abwicklungsstelle aufgrund des Förderungsantrages oder der Berichte und Nachweise des:der Förderungsnehmenden erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der:des Förderungsnehmenden und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsantrages, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der:die Förderungsgeber:in/die Abwicklungsstelle selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsantrages im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters

wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der:die Förderungsnehmer:in Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 i.V.m. ARR 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen der:die Förderungsgeber:in unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunftseien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des:der Förderungsgebenden bzw. der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013,

Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsantrag von dem:der Förderungsnehmenden genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des:der Förderungsgebenden übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom:von der Förderungsgeber:in bzw. der Abwicklungsstelle, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für den:die Förderungsnehmer:in und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen:ihren personenbezogenen Daten. Der:die Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Vom:von der Förderungsnehmer:in sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der:die Förderungsgeber:in gesetzlich verpflichtet ist.

Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten vom:von der Förderungsnehmer:in nicht bereitgestellt, muss der:die Förderungsgeber:in bzw. die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte der:die Förderungsnehmer:in Anliegen im Zusammenhang mit seinen:ihren personenbezogenen Daten haben, so kann er:sie sich zunächst an den:die Datenschutzbeauftragte:n wenden.

Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152-0

E-Mail: dsb@dsb.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.

Beilage 2 zum Förderungsvertrag - Einwilligungserklärung

Der:die Förderungsnehmer:in willigt gemäß Art. 6 Abs 1 lit. a DSGVO ausdrücklich ein, dass folgende Daten zum Zweck der Veröffentlichung verarbeitet werden können:

Name des:der Förderungsnehmenden

Wasserverband St. Georgener-Bucht

Bezeichnung des Projekts

Instandhaltung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen St. Georgener Bucht

Projektbeginn, Projektende, Projektdauer

01.01.2026, 31.12.2028, 3 Jahre

Förderbare Gesamtkosten des Vorhabens gemäß WBFG

792.000,00 €

Gesamtkosten des BMIMI

264.000,00 €

Andere am Projekt beteiligte Stellen

(Name und Anschrift, Bezeichnung des Auftrags, Auftragsentgelt u. dgl.)

Förderungsverwalter:in:

Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich;
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe
Hochwasserschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Ein Widerruf dieser Einwilligungserklärung durch den:die Förderungsnehmer:in ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss dieser gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle des BMIMI schriftlich erklärt werden. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim BMIMI unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Wien, am , am

Für die Republik Österreich

Für das Land Oberösterreich

vertreten durch

vertreten durch

das Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
(Förderungsgeber:in)

(Förderungsverwalter:in)

.....

.....

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift

....., am

(Förderungsnehmer:in)

.....

Name des:der Unterzeichnenden in
Blockschrift